

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zur zweiten Beratung des von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Neuregelung des Jugendschutzes in der Öffentlichkeit — Drucksachen 10/722, 10/2546 —

Der Bundestag wolle beschließen:

1. In Artikel 1 § 6 erhält Absatz 7 folgende Fassung:

„(7) Das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften bleibt unberührt.“

Begründung

Das Oberverwaltungsgericht NRW in Münster hat am 27. November 1980 (Az. 1217 109/76) in bewußter Abweichung von einem Urteil des Bundesgerichtshofes die Anwendung des GjS auf Kinospielefilme und damit die Indizierung von Kinospielefilmen für zulässig erklärt. Die Nichtanwendung des GjS auf Kinospielefilme würde zu nicht zu rechtfertigenden Vorteilen für die Filmwirtschaft gegenüber allen anderen Medien führen. Wäre das GjS schon in der Vergangenheit auf Kinospielefilme anwendbar gewesen, gäbe es heute kaum einen Markt für jugendgefährdende Video(Kino)spielefilme.

2. In Artikel 1 § 7 erhält Absatz 5 folgende Fassung:

„(5) Das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften bleibt unberührt.“

Begründung

Die Fassung des Entwurfs führt zu Unklarheiten, wie sich in der Anhörung am 27. Juni 1984 gezeigt hat. Die vorgeschlagene Fassung schafft Klarheit, daß das GjS uneingeschränkt auf Video-Cassetten, Bildplatten und vergleichbare Tonträger anwendbar ist.

3. Artikel 3 wird gestrichen.

Begründung

Die beabsichtigten Änderungen im Strafgesetzbuch sind nicht geeignet, den Jugendschutz zu verbessern.

Die Erweiterung der Tatbestandsmerkmale in § 131 StGB beinhaltet die Gefahr, daß auch zeitgeschichtliche Bild- und Film-darstellungen, z. B. von amnesty international, die Folter und ähnliche Grausamkeiten lediglich dokumentieren, von dieser Strafvorschrift erfaßt werden.

Die Ausdehnung des § 184 StGB auf Verleihvorgänge in Geschäften, die von jedermann betreten werden können, wird insbesondere angesichts des Preisverfalls bei Video-Filmen dazu führen, daß pornographische Filme in Zukunft verstärkt gekauft und weniger geliehen werden. Statt dessen wird ein privater Schwarzmarkt im Verleihsektor einsetzen, in dem der Zugang Jugendlicher zu derartigen Filmen noch weniger kontrolliert werden kann.

Bonn, den 5. Dezember 1984

Dr. Vogel und Fraktion